

Zusatzvereinbarung „Elektroladestation“ zum Stellplatzmietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Merle Bald-Gottwald,
Garmischer Straße 19, 81373 München
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Präambel

Inhalt dieser Zusatzvereinbarung sind ergänzende Regelungen zum Stellplatzmietvertrag über die Nutzung eines festen Stellplatzes mit Elektroladestation. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen des Stellplatzmietvertrags.

§ 1

Gegenstand der Zusatzvereinbarung

(1) Berechtigt zur Nutzung eines Stellplatzes mit Elektroladestation in der Anwohnergarage Josephsplatz (Hiltenspergerstraße 2g, 80798 München) sind nur Personen, die einen Servicevertrag mit der SWM Versorgungs GmbH (SWM) über die Nutzung einer Elektroladestation abgeschlossen haben und während der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung aufrechterhalten.

Der Abschluss des SWM-Servicevertrags ist der Vermieterin vor Abschluss der Zusatzvereinbarung durch dessen Vorlage nachzuweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, bei SWM Auskunft über den Bestand des SWM-Servicevertrags einzuholen. Mit Abschluss der Zusatzvereinbarung erklärt sich die Mietperson damit einverstanden.

(2) Nach dieser Maßgabe vermietet die Vermieterin an die Mietperson den Stellplatz mit der Nummer _____ (Stellplatz mit Elektroladestation) zur ausschließlich eigenen Nutzung. Die Nutzung anderer Stellplätze in der Anwohnergarage ist damit nicht zulässig. Die Vermieterin ist berechtigt, der Mietperson im Laufe des Mietverhältnisses auch andere Stellplätze mit Elektroladestation zuzuweisen.

(3) Dieser Stellplatz darf nur zur Einstellung von auf die Mietperson amtlich zugelassenen oder ihr zur Nutzung überlassenen und betriebsbereiten reinen Batterieelektrofahrzeugen oder von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen genutzt werden.

a) Das Abstellen von Fahrzeugen mit anderen Antriebstechniken (also z. B. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, andere Hybrid-Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Brennstoffzelle u.a.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen für die Nutzung mit solchen Fahrzeugen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin möglich.

b) Bei einem Wechsel des Fahrzeugs, das nicht mehr zur Nutzung des Stellplatzes mit Elektroladestation berechtigt, hat die Mietperson dies der Vermieterin unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Zusatzvereinbarung zu kündigen (vgl. dazu die Regelungen in § 4 Abs. 3, lit. a dieser Zusatzvereinbarung), mit der Folge, dass der Mietperson der in § 1 Abs. 2 dieser Zusatzvereinbarung genannte Stellplatz nicht mehr zur Verfügung steht und ausschließlich die Regelungen des Stellplatzmietvertrags fortbestehen (freie Stellplatzwahl gem. § 1 Abs. des Stellplatzmietvertrags).

c) Die Stellplätze mit Elektroladestation werden vorrangig an Personen vermietet, die ein reines Batterieelektrofahrzeug abstellen. Die Vermietung an Personen, die ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug abstellen, ist nur solange und soweit möglich, als nicht alle Stellplätze durch reine Batterieelektrofahrzeuge belegt sind. Im Falle eines Nachfrageüberhangs von Personen mit einem reinen Batterieelektrofahrzeug behält sich die Vermieterin ausdrücklich vor, die Zusatzvereinbarung gem. § 4 Abs. 1 dieser Zusatzvereinbarung zu kündigen, mit der Folge, dass der Mietperson der in § 1 Abs. 2 dieser Zusatzvereinbarung genannte Stellplatz nicht mehr zur Verfügung steht und ausschließlich die Regelungen des Stellplatzmietvertrags fortbestehen (freie Stellplatzwahl gem. § 1 Abs. des Stellplatzmietvertrags).

(4) Der in Abs. 2 genannte Stellplatz wird von der Mietperson als gebrauchstauglich anerkannt.

§ 2

Betrieb und Nutzung der Elektroladestation

Der Betrieb und die Nutzung der dem Stellplatz zugeordneten Elektroladestation sind nicht Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung. Diese richten sich ausschließlich nach dem von der Mietperson mit SWM abgeschlossenen SWM-Servicevertrag. SWM ist für den Betrieb der Elektroladestation vollständig und eigenverantwortlich zuständig. Ansprechperson ist diesbezüglich ausschließlich SWM.

§ 3

Beginn und Dauer der Zusatzvereinbarung

(1) Die Zusatzvereinbarung gilt ab .

(2) Sie läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 4

Beendigung der Zusatzvereinbarung

(1) Die Zusatzvereinbarung kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung der Zusatzvereinbarung hat zur Folge, dass der Mietperson der in § 1 Abs. 2 dieser Zusatzvereinbarung genannte Stellplatz nicht mehr zur Verfügung steht und ausschließlich die Regelungen des Stellplatzmietvertrags fortbestehen.

Hinweis: Die Kündigung des Stellplatzmietvertrags bewirkt automatisch die Beendigung dieser Zusatzvereinbarung.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, ergänzend zu § 4 Abs. 2 des Stellplatzmietvertrags die Zusatzvereinbarung außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der SWM-Servicevertrag über die Nutzung der Elektroladestation zwischen der Mietperson und SWM nicht mehr besteht und dies der Vermieterin nicht von der Mietperson mitgeteilt wurde (siehe unten Abs. 3).

(3) Abhängigkeit von Stellplatzmietvertrag und SWM-Servicevertrag bei Kündigung

a) Die Kündigung der Zusatzvereinbarung durch die Mietperson gem. Abs. 1 oder die Kündigung des Stellplatzmietvertrags gem. § 4 Abs. 1 des Stellplatzmietvertrags wirkt zugleich als Kündigung des SWM-Servicevertrags zum selben Zeitpunkt. Die Vermieterin ist hierfür empfangsbevollmächtigt.

b) Die Kündigung des SWM-Servicevertrags durch die Mietperson wirkt zugleich als Kündigung der Zusatzvereinbarung. SWM ist hierfür empfangsbevollmächtigt. Die Kündigung des SWM-Servicevertrags kann sowohl gegenüber der Vermieterin (empfohlen) oder gegenüber SWM erklärt werden.

c) Die Vermieterin und SWM werden sich über jedwede erklärte Kündigung gegenseitig informieren.

d) Unabhängig davon hat die Mietperson eine Kündigung des SWM-Servicevertrags durch die Mietperson selbst oder durch SWM der Vermieterin unverzüglich nach Abgabe bzw. Erhalt der Kündigungserklärung mitzuteilen.

München, den _____

München, den _____

P+R Park & Ride GmbH
Vermieterin

Mietperson